

Satzung des „Katzweiler Touristik“ e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Katzweiler Touristik“ e.V.
2. Der Verein ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Katzweiler

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tourismus in Katzweiler zu fördern und umweltverträglich aufzubauen
2. Zu diesem Zweck übernimmt der Verein unter anderem folgende Aufgaben:
 - die Koordination touristischer Aktivitäten in Katzweiler,
 - die Kooperation und Koordination mit benachbarten Verbänden, sowie die Unterstützung der touristischen Belange in Politik und Wirtschaft,
 - die Beratung und Fortbildung.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
3. Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die in der Ortsgemeinde Katzweiler ansässig sind.
4. Natürliche und juristische Personen, die außerhalb der Ortsgemeinde Katzweiler ansässig sind oder ihren Sitz haben, können nur die Fördermitgliedschaft erwerben.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben. In der Anmeldung verpflichtet sich der/die Anmeldende zur Einhaltung dieser Satzung, sowie der Geschäftsordnung.
6. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjährlicher Kündigungsfrist erklärt werden.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereine sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - 3 Beisitzer
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
7. Der Vorstand kann für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.

§7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - die Aufstellung einer Geschäftsordnung.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins. Bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
4. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder ist der/die Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Vereinsarbeit fest.
2. Sie berät und entscheidet insbesondere über
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Annahme der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes, aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - die Änderungen der Satzung
 - den Ausschluß von Mitgliedern, das betroffene Mitglied hat das recht sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen
 - die Auflösung des Vereines

§10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

§11 Kassengeschäfte / Rechnungsprüfung

1. Die Kassengeschäfte obliegen dem Vorstand.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachlichen Verwendung der Finanzmittel durch den Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr. Die Prüfer berichten darüber jährlich der Mitgliederversammlung.

§12 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb.
2. Die Zahlung der Beiträge und Zuschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
3. In der Geschäftsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse sowie der Sonderumlagen, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§14 Verfahrensbestimmung

1. Die Organe und Ausschüsse des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden und mindestens 1/3 der Mitgliederstimmen anwesend sind. Die versammlungen werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung und den Sitzungen der Ausschüsse hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für Wahlen.
3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. In Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, muss der Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefällt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der

Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, so ist diesem zu folgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist ein neuer Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt sieben Tage, für Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen vierzehn Tage. In der Einladung sind Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekanntzugeben. Für die Einberufung einer Dringlichkeitssitzung gelten die Regelungen des §34 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz sinngemäß. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verein aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Vorstand vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
6. Über die Sitzungen der Vereinsorgane und der Ausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und der von dem/der Vorsitzenden bestimmten Protokollführung abgezeichnet wird. Die Protokolle sind jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten; das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied auf Verlangen zuzuleiten.

§15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Mitgliederstimmen.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Katzweiler zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.

§17 Inkrafttreten

1. Die Versammlung der Gründungsmitglieder hat diese Satzung am 10. Januar 2000 beschlossen.

2. Die Satzung tritt, soweit durch Gesetz nichts abweichendes bestimmt wird, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Katzweiler, den 10. Januar 2000

Der Vorstand

Hach Otto
Christmann Waltraud
Blauth Adolf
Blauth Jutta
Steitz Marion
Schneider Gerhard
Jaworski Rudi